

Die šu-dingir-ra-Krankheit als Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist bei Sicherheitsleistung in Form einer Sklavin

von G. Wilhelm – Hamburg

Franz Köcher
zum siebzigsten Geburtstag
am 27. 12. 1986

Eine Klausel der hier in Transliteration und Übersetzung vorgelegten Nuzi-Urkunde JEN 554 wird als Gewährleistung gegen die šu-dingir-ra-Krankheit interpretiert. Die Bezugnahme des Textes auf den Lunarzyklus ist möglicherweise auf dem Hintergrund des verbreiteten Glaubens an einen Zusammenhang zwischen epileptischen Anfallserkrankungen und den Mondphasen zu sehen. Die Annahme einer Verwandtschaft von *bennu* und šu-dingir-ra wird durch die Urkunde gestützt.

Der Codex Hammurapi setzt im § 278 für den Fall eines Sklavenkaufs eine einmonatige Frist, innerhalb derer der Verkäufer gegen die Krankheit *bennu* Gewähr leistet. Die Monatsfrist wird auch in zahlreichen spät-altbabylonischen Sklavenkaufverträgen ausdrücklich festgestellt¹. Bei neuassyrischen Sklavenkäufen der Sargonidenzeit sind dagegen 100 Tage festgesetzt², eine Frist, die auch in spätbabylonischen Sklavenkaufverträgen erscheint, hier aber für den Todesfall (*pūt mitūti*)³ gilt.

Die *bennu*-Krankheit, bei der es sich wohl um Epilepsie handelt⁴, wird in mehreren lexikalischen Listen neben der Krankheit šu-dingir-ra aufgeführt, so daß die letztere als „etwas der Epilepsie Verwandtes“ bezeichnet wurde⁵. Die šu-dingir-ra-Krankheit

¹ M. San Nicolò, *Schlußklauseln* (1974²) 210 sq., 222; C. Wilcke, *WO* 8 (1976) 258 sqq.

² J. Kohler/A. Ungnad, *AR* (1913) pp. 286–297; M. San Nicolò, *Beitr. zur Rechtsgesch.* (1931) 211.

³ M. A. Dandamaev, *Slavery in Babylonia* (1984) 184.

⁴ K. Sudhoff, *AGM* 4 (1911) 353–369.

⁵ A. Ungnad, *AfO* 14 (1941/44) 268; cf. CAD B 205 b sub *bennu* lex. sect. AHw. 1259 a bezeichnet š. nur als „eine schwere Krankheit“.

wird in der medizinisch-magischen Literatur öfter in Zusammenhang mit anderen Krankheiten wie *šunamerimmāku*, *šunamlullukku* und *muruš himmate*⁶ erwähnt, aber eine nur auf sie allein bezogene Symptomenbeschreibung ist m.W. nicht bekannt. „Hinschütten“ der Glieder, Zittern, Lähmung und Erinnerungsausfall, die als Symptome der genannten Krankheiten beschrieben werden⁷, könnten in der Tat auf Epilepsie weisen. Daß es sich bei *bennu* um einen Herzinfarkt und bei *šu-dingir-ra* um einen Schlaganfall handelt⁸, bleibt unbewiesen; bei Sklavinnen und Sklaven, die doch gewiß vor allem in ihren jüngeren Jahren gekauft worden sein dürften, ist kaum mit einem so häufigen Auftreten gerade dieser Krankheiten zu rechnen, daß eine entsprechende Klausel in das Formular des Kaufvertrags hätte aufgenommen werden müssen. Auch der Vergleich in dem Satz *miqtu kīma qāt ili imaqqussu* „Die ‘Fall’-Krankheit befällt ihn wie die Hand der Gottheit“⁹ legt nahe, *šu-dingir-ra* (= *qāt ili*) im Bereich der epileptischen Anfallsleiden zu suchen.

Ein weiteres Argument hierfür sowie für die Verwandtschaft von *šu-dingir-ra* mit *bennu* liefert eine Urkunde aus Nuzi, derzufolge das Auftreten dieser Krankheit bei einer Sklavin innerhalb einer Gewährfrist ebenso zu Lasten des Sicherheitleistenden geht, wie dies in den aB und nA Sklavenkaufverträgen für den Verkäufer gilt.

Die Tafel JEN 554, obwohl bereits 1934 veröffentlicht, ist, soweit ich sehe, bisher nur auszugsweise bearbeitet worden, wofür gewiß der fragmentarische Zustand, aber auch das Fehlen von sachlichen und sprachlichen Parallelen verantwortlich ist¹⁰. Der in unserem

⁶ BAM 234 : 10–11.

⁷ *ina majjāli-šu iptanarrud rimātu irāšši . . . minātu-šu ittanašpakā piqa lāpiqa iparrud . . . rimātu irtanašši . . . amat iqabbū imašši* BAM 234 : 6–9.

⁸ So E. K. Ritter/J. V. Kinnier Wilson, AnSt. 30 (1980) 29 sq. (frdl. Hinweis S. Franke).

⁹ M. Labat, TDP 220, 26.

¹⁰ Mir liegt eine provisorische Transliteration von K. Deller von 1976 vor, aus der die Lesung der zweiten Hälfte von l. 6 in Korrektur einer älteren eigenen Umschrift übernommen wurde. Die Zeilen 15–28 sind von A. Fadhil, Topographie . . . (BaghForsch. 6, 1983) 242 a transliteriert und kommentiert worden. Auf den Zusammenhang von JEN 554 mit JEN 158 hat M. P. Maidman, A Socio-Economic Analysis of a Nuzi Family Archive (Diss. University of Pennsylvania 1976) 565 sub LVII hingewiesen. G. Müller hat dankenswerterweise einige Stellen an einem Abguß im Oriental Institute, Chicago, überprüft. Zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin ich M. P. Maidman, der die Mühe auf sich nahm, die

Zusammenhang interessierende erste Teil der Urkunde (ll. 1–15) ist leider besonders stark beschädigt und mangels vergleichbarer Texte nicht immer sicher zu ergänzen.

- Vs. 1 1 GIŠ.GIGIR *ša-šu-tù-ú* (Rasur: *ù?*)
 2 1 *al-lu-ru* 1 TÚG 1 *sí-a-na-tu₄*
 3 *il-ti-nu-tu₄* *šu-t[ù]-e* sFG.MEŠ s[A₅]
 4 *ù il-te-en* GÉME ^m*Hu-bi-ta*
 DU[M]U ^f*Še-el-du-un-na-a+a il-qè*
 5 *šum-ma* (Rasur) UD-mi *bi-ib-li*
 6 *ša* ITU-*hi* *kè-nu-né-t[i]* *š[a U]RU* DING[IR(.MEŠ)]
 7 *ù a-dì-i* ITU *hu-re* RU? [x x (x)]
 8 15 UD-mi *i-na-as-sà-aḥ*
 9 *ù šum-ma* GÉME ŠU.DINGIR.RA [(x)]
 10 AN (über Rasur) *ni!?*/DÙ x *ù ina* 15 U[D]-*m[i]!*
 11 *ina* ITU-*hi* *hu-re la* ^f*ú¹-maš?-[ša?-r]u?-[šì]?*
 12 *ù* GÉME ^m*Hu-bi-ta* [0]
 13 DUMU ^f(über Rasur: ^f)*Še-el-du-un-na-[a+a]*
 14 *la ú-ta-ar-ma* *ší-[tu₄]*
 15 [*š*]a ^m*E-en-na-ma-ti*
 16 [*t*]up-pu *ù* NA₄.KIŠIB-ka[(-*šu*)]
 17 *a-na* ŠU ^m*Hu-bi-ta i[d-di]n*
 18 *ù a-na* ^mDÙG.G[A-*Ar-ra-ap-ḥe*]
 u. Rd. 19 *iš-pu-ur-šu* [*ù* 1 ANŠE.KUR.RA]
 20 ^f*a¹-šar* ^mDÙG.GA-A[*r-ra-ap-ḥe*]
 Rs. 21 ^f*i¹-le-eq-qè* ^f*ù¹* *šu[m-ma]*
 22 [^m]DÙG.GA-*Ar-ra-ap-ḥe*
 23 A[N]ŠE.KUR.RA *a-na* ^m*Hu-bi-ta*
 24 *la i-na-an-din* *ù tup-pá*
 25 NA₄!.KIŠIB-ka-*šu* *ša* ^m*En-na-ma-[ti]*
 26 *ina* ITU *hu-re ú-ta-ar*
 27 *ù* ANŠE.KUR.RA ^m*E-na-ma-ti*
 28 *a-na* ^m*Hu-bi-ta* SUM *ù*

Originaltafel in Chicago für mich vollständig zu kollationieren und mir seine dabei gewonnenen Ergebnisse wie auch seine Überlegungen zum Text in liberalster Weise zur Verfügung stellte. Er weist mich darauf hin, daß die Kopie Chieras „remarkably good, even sensitive“ sei und daß der Erhaltungszustand der Tafel sich inzwischen verschlechtert habe. Die hier gebotene Transliteration gibt den Erhaltungszustand nach der Kopie Chieras wieder, nimmt aber die von Maidman beobachteten Zeichen(reste), die dort fehlen (l. 6, 11, 17, 34, 42), ebenso wie die zahlreichen Rasuren auf.

- 29 *šum-ma* ^m*Hu-bi-ta* ¹[ANŠE.KUR].¹[RA]
 30 *iš-tu₄ sù-gu₅-ul-li*
 31 *uš-te-li* ^ù BA.¹UG₇¹
 32 ^ù *a-na* ^m*Hu-bi-ta-ma*
 33 BA.¹UG₇ *ša KI*¹.BAL-tu₄ 2 MA.NA [KÙ.GI SA₅]
 34 IGI *It-ḥa-bi-ḥe* DUMU *Ta-a+a* x
 35 IGI *It-ḥi-iš-ta* DUMU *A-ar-ta-e*
 36 IGI *Ḥa-na-aq-qa* DUMU *Še-qa-rù* IGI *Ar-ḥa-ma-an-na*
 DUMU *Du-ri-ki-tar*
 37 IGI *Wi-ir-z[i]-a-e* DUMU *Ta-a+a*
 38 IGI *Du-ur-še-en-ni* DUMU *Ḥa-ma-an-na*
 39 IGI ^d30-TI.LA DUB.SAR DUMU *Ta-a+[a]*
 o. Rd. 40 NA₄ ^m*It-ḥa-bi-ḥe* NA₄ ^m*Ḥa-[na]-aq-qa*
 (Siegelabrollung) (Siegelabrollung) (Siegelabrollung)
 41 NA₄ ^m*It-ḥi-iš-ta*
 r. Rd. (Siegelabrollung)
 42 [x x x x x]
 l. Rd. 43 *a[n]-nu-ti ša* <ina> *tup-pí *an-ni-ti** (über Rasur)
ša-aṭ-r[u]
 44 ^m*Hu-bi-ta ki*(über Rasur)-*ma ú-zu-ri-we*
 45 [¹ša¹ ^mŠe-el-du-un-na-a+a *ki-me-e*
 46 *ina ú-zu-ri ša* ^m*Pa-ak-la-bi-ti*
 47 *il-qè*

„Einen Streitwagen für drei Mann Besatzung(?), ein *allūru*-Gewand, ein Gewand, eine Decke, (3) eine Garnitur Gewebe(?) aus roter Wolle und eine Sklavin hat Ḥupita, Sohn der Šeltunnaja, genommen. Wenn der Neumondstag (6) des Monats *kenūnētu von āl ilāni* (= Nov./Dez.) (kommt), bis der/zum Monat *ḥure* (= Dez./Jan.) [. . .], (wenn) 15 Tage (des Monats *ḥure*) vergangen sind, (9) wenn die Sklavin die *šu-dingir-ra*-Krankheit . . . und sie am 15. Tag im Monat *ḥure* (= Dez./Jan.) nicht fr[eigelassen wird](?), (12) dann muß Ḥupita, Sohn der Šeltunnaja, die Sklavin nicht zurückgeben, und der Verl[ust] ist dann [der (15) de]s Enna-mati. Tafel und [(sein)] Siegel hat er (sc. Enna-mati) dem Ḥupita über[gaben], (18) und zu Tāb-[Arrapḥe] hat er ihn geschickt, [und ein Pferd] wird er von Tāb-A[rrapḥe] (21) nehmen. Und wenn Tāb-Arrapḥe das Pferd dem Ḥupita (24) nicht gibt, wird er die Tafel und das Siegel des Enna-ma[ti] (noch) im Monat *ḥure* zurückbringen, (27) und ein Pferd wird Enna-mati dem Ḥupita geben. Und wenn Ḥupita das Pferd (30) aus der Herde herausgenommen hat und es

(dann) stirbt, stirbt es allein zu Lasten des Ĥupita. (33) Wer (den Vertrag) bricht, [bezahlt] 2 Minen [Gold].“ (Zeugen, Siegel)
 „(43) Diese Dinge, welche (auf) dieser Tafel verzeichnet sind, hat Ĥupita (als Gegenwert) für das *uzuru* (45) der Šeltunnaja, entsprechend (dem Gegenwert) in (der Angelegenheit des) *uzuru* des Paklapiti, genommen.“

Bemerkungen zur Textherstellung:

1: Die Qualifikation des Streitwagens ist singular. Ein Spatium könnte auf die Lesung *ša šu-du-ú* deuten. Da aber der Genitiv in der Sprache von Nuzi meist korrekt gebraucht wird, wird man zunächst nach einer Lösung suchen, die die Annahme eines Fehlers vermeidet. Dabei liegt es nahe, an ein Zahlwort zu denken, sei es *šašš-* < *šalš-* „3“ mit der auch in Nuzi (HSS 13, 417 = Nuziana II p. 126:4) bezeugten Assimilation oder *šašš-* < **šadš-* „6“ wie im Zahladverb *šaššūtu* (AHw. 1198b). Stellt man die Realien des Streitwagens in Rechnung, so würde sich eine Ableitung von „3“ am ehesten auf die Bespannung, weniger wahrscheinlich auf die Bespannung beziehen, eine Ableitung von „6“ dagegen auf die Zahl der Speichen der Räder. Für letzteres ist bereits die Bezeichnung *šešatu(phe)* in Nuzi und Alalah bezeugt; cf. C. Zaccagnini, in: Jahresbericht des Instituts für Vorgeschichte der Univ. Frankfurt a. M. 1977 (1978) 29; T. Kendall, Warfare and Military Matters in the Nuzi Tablets (Diss. Brandeis Univ. 1975) 218, 310. Die Epoche der Nuzi-Texte kennt Streitwagen mit zwei und solche mit drei Mann Besatzung; cf. C. Zaccagnini, l. c. 37. Zur genaueren Bestimmung eines Streitwagens wäre also eine Kapazitätsangabe durchaus sinnvoll. *ša-šu-tù-ú* wäre dann als **šalš-ūt-i-u* zu analysieren und damit als Beziehungsadjektiv einer Abstraktbildung vom Zahlwort. Für solche Abstrakta von Zahlen ist außer auf die mit der Adverbialendung *-i-* und einem Pronominalsuffix gebildeten Zahladverbien auf das häufige *iš/ltēnūtu*, *iš/ltennūtu* „Satz, Garnitur“ zu verweisen. Allerdings kann der Einwand nicht entkräftet werden, daß bei der Bezeichnung einer Personengruppe eher die von D. O. Edzard, ZA 75 (1985) 128, behandelte Nominalform und als Beziehungsadjektiv davon **šalaštū* „auf eine Dreiergruppe bezüglich“ zu erwarten wäre.

3: *šu-D[U]-e* ist wohl zu *šutū* „Gewebe“ (cf. AHw 1293b und Wilhelm, Das Archiv des Šilwa-teššup [AdŠ] 117:20) zu stellen und als assyrische Form *šutū'u* zu deuten.

6: Der Monatsname *arhi kenūni* (auch *kenūnā/ēti*) *ša URU DIN⁺GIR.MEŠ* ist öfter belegt, z. B. JEN 116:13; HSS 5, 34:5; 14, 542:14, 643:34, 38; 15, 86:2; AASOR 16, 83:7; Wilhelm, AdŠ 9:24; 42:69, 71; 124:16, 27 sq., 44, 47; 152:39, 43, 46. Häufiger ist allerdings der Monatsname ohne Ortszusatz, selten der *ITU-*hi* kè-nu-ni ša URU Nu-zi* AASOR 16, 48:6, 27, 30. Zum Kalender von Nuzi cf. G. Wilhelm, AdŠ 2 (1980) 28 mit Lit.

Nach Mitteilung M. Maidmans ist am Ende der Zeile kein Raum für ein weiteres Zeichen oder gar Wort. Meine anfängliche Vermutung, hier sei ein Prädikat, etwa [*nasih*], zu ergänzen, bewährt sich demnach nicht. Maidman denkt an eine Interpolation *šum-ma* (*iš-tu₄*) *UD-mi*. Ist dies richtig, so wäre nach den Überlegungen Maidmans mit den „15 Tagen“ in l. 8 eine Frist gemeint, die vom Neumondstag an zählt und nichts mit dem in l. 10 genannten 15. Tag des Monats *hure* zu tun hat. Die Gewährleistung des Veräußerers erstreckte sich in diesem Falle nur auf das Auftreten der Krankheit in den 15 Tagen nach dem Neumondstag. Die andere Deutung, der hier der Vorzug gegeben wird, faßt ll. 5–8 als Beschreibung der Gewährleistungsfrist von einem Monat und 15 Tagen auf, innerhalb derer die Krankheit zu Lasten des Veräußerers geht, wenn sie noch am letzten Tag der Frist andauert.

9 sq.: Nach Kollation M. Maidmans ist am Ende der Zeile 9 nur Raum für ein weiteres Zeichen. Die von mir erwogene Lesung [*i+na* *ITU-*hi**] *an-ni¹* *TUK-š¹i¹* ist also nicht oder nur mit Interpolation möglich. Den Anfang von l. 10 gibt Maidman folgendermaßen wieder:  Das letzte der drei Zeichen sieht aus wie *KAB*, was aber offenkundig keinen Sinn ergibt. Maidman erwägt eine Lesung *DINGIR DÙ-us¹(??)*.

11: Nach der Kollation Maidmans ist nach *ú-x[x]* noch der folgende Zeichenrest zu erkennen:  Bei *maš?* ist heute gegenüber dem von Chieras Kopie festgehaltenen Zustand Textverlust eingetreten. Die Ergänzung folgt einem Vorschlag D. O. Edzards. Zur Schreibung cf. ¹*ú*-*maš-šar-šu* HSS 19, 19:29. Ich hatte zuvor ¹*ú*-*b[á?-la?-tú?-š¹i?]* in Erwägung gezogen. Zur Verwendung des unpersönlichen Plurals anstelle eines Passivs cf. Wilhelm, AOAT 9 (1970) 78 sq.

17: [*di*]*n* nach Kollation Maidmans.

25: *NA₄* enthält einen zusätzlichen senkrechten Keil (Maidman).

33: So nach CAD M/1, 426a und Kollation Maidmans.

34: Am Ende der Zeile sieht Maidman noch einen waagerechten Keil.

36: Diese Langzeile ist in der Kopie Chieras versehentlich auf zwei Zeilen verteilt worden.

37: Normales DUMU (Maidman).

r. Rd.: Die in der Kopie fehlende Siegelabrollung mit Zeichenspuren darunter ist von Maidman beobachtet worden.

Ein Krankheitsvorbehalt bei Sklavenkäufen ist in Nuzi nicht üblich¹¹. Dem vorliegenden Vertrag gemäß führt der Krankheitsfall innerhalb der gesetzten Frist anders als in CH § 278 und den neuass. Sklavenkaufverträgen nicht zur Auflösung des Vertrages und damit zur Rückgabe der Sklavin, vielmehr wird ausdrücklich festgestellt, daß diese bei ausbleibender Heilung nicht zurückgegeben werden muß und der Veräußerer den Verlust zu tragen hat. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß bei Nichteintreten der Krankheit die Sklavin an ihren Vorbesitzer zurückzugeben ist, demnach also kein Kauf vorliegt. Der Vertrag ist höchst ungewöhnlich: Ḫupita, Sohn der Šeltunnaja, nimmt von Enna-mati, dem Sohn des bekannten Großgrundbesitzers, Palastfunktionärs und Bezirksvorstehers (*halzuḫlu*) Teḫip-tilla, einen Streitwagen, verschiedene Textilien und eine Sklavin in Empfang (1–4), und zwar als Gegenwert für das in den Besitz des Enna-mati übergegangene, als *usūru* bezeichnete Grundstück(?) (43–47)¹². Dazu – wohl ebenfalls als Teil des Kaufpreises – erhält Ḫupita ein Pferd, das aus einem nicht genannten Grunde von einem gewissen Ṭāb-Arrapḫe bereitgestellt werden soll, der von A. Fadhil aufgrund von JEN 360:18 als „Sklave in leitender Stellung“ des Enna-mati bezeichnet wurde¹³. Die Vereinbarung geht deshalb dahin, daß Ḫupita eine Tafel und das Siegel des Enna-mati bei Ṭāb-Arrapḫe präsentieren und das Pferd von ihm entgegennehmen soll. Worauf sich diese Urkunde bezieht, ist nicht gesagt. Da, wie zuvor festgestellt, die Sklavin zurückgegeben werden soll und der Wert einer Sklavin dem eines Pferdes entsprechen kann¹⁴, dürfte sie die Funktion einer Sicherheitsleistung (wohl auch mit Nutzungsrecht

¹¹ A. Saarisalo, StOr. 5/3 (1934) 69 n. 2 weist auf das Fehlen von „such clauses as *šibtu bennu* etc.“ in Nuzi ausdrücklich hin. Der hier behandelte Text konnte ihm noch nicht bekannt sein.

¹² Ein Fragment des diesbezüglichen Vertrages ist JEN 158.

¹³ A. Fadhil, op. cit. (Anm. 10) 242 a.

¹⁴ Für die Preise von Pferden in Nuzi cf. D. Cross, Movable Property in the Nuzi Documents (AOS 10, 1937) 23. Für die Preise von Sklavinnen cf. Saarisalo, StOr. 5/3 70 sq.

als Entschädigung für die verzögerte volle Leistung des Kaufpreises) haben. Nur wenn Tāb-Arraphe nicht willens oder in der Lage ist, innerhalb des folgenden Monats ein Pferd auszuhändigen, wird Enna-mati gegen Rückgabe von Tafel und Siegel selbst ein Pferd bereitstellen (16–28). Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die Gewährleistungsfrist bis zur Mitte des auf den Vertragsabschluß folgenden Monats keine allgemeine Norm sein muß, sondern aus der Eigenart des Rechtsgeschäfts folgen kann, das übrigens so ungewöhnlich ist, daß dem Schreiber, wie das Fehlen der Überschrift zeigt, kein Terminus dafür zur Verfügung stand.

Der Text wirft manche rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen auf, die in diesem Zusammenhang nicht weiter verfolgt werden können. In medizinhistorischer Hinsicht ist aber die Frage von Bedeutung, warum im Falle der andauernden Krankheit die Sklavin nicht zurückgegeben werden muß. Da von „Verlust“ die Rede ist, muß eine starke Wertminderung eintreten, die am ehesten im Todesfall gegeben wäre. Dies spricht nicht gegen eine Identifikation mit einer epileptischen Anfallserkrankung, da diese in früheren Zeiten öfter tödlich verliefen, als das heute der Fall ist.

Für die Frage der Verwandtschaft von *bennu* und *šū-dingir-ra* ist es möglicherweise von Bedeutung, daß der Text nicht einfach eine Frist von einem Monat und 15 Tagen setzt, sondern auf den Neumondstag und implizit den folgenden Vollmond Bezug nimmt. Der antike Volksglaube stellte einen Zusammenhang zwischen Epilepsie (*ιεπή νοῦσος*, *morbus sacer*, ~ *divinus*, ~ *comitialis*) und dem Mond in dem Sinne her, daß die Krankheit als Strafe der Göttinnen Selene oder Mene aufgefaßt wurde¹⁵. Noch im späten 18. Jahrhundert glaubte die Medizin, daß gewisse Erkrankungen des Nervensystems wie Epilepsie und Veitstanz von den Mondphasen abhängig seien. Die *Encyclopædia Britannica* von 1771 schreibt über Epilepsieanfälle: „Some return on certain days or hours, or even months, according to the quadratures of the moon, but especially about the new full moon; in women, chiefly about the time of menstruation . . .“¹⁶. Ähnlich heißt es über den Veitstanz: „The accessions of fits keep exact pace with the phases of the moon. In women they precede or accompany the eruption of the menses“¹⁷.

¹⁵ E. Lesky/J. H. Waszink, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* V (1962) 819–831 mit Lit.

¹⁶ *Enc. Brit.* in three vol., Edinburgh 1771¹, III 98.

¹⁷ l.c. 100.

Aus den altorientalischen Quellen zur Medizingeschichte ist mir kein Zeugnis für eine ähnliche Anschauung bekannt. Die Hinweise unseres Textes auf den Lunarzyklus würden aber verständlich, wenn die Vorstellung von der Mondabhängigkeit der Epilepsie aus tatsächlichen Krankheitssymptomen abgeleitet wäre. Das abschließende Urteil hierüber muß indes dem Mediziner überlassen bleiben.